

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Gewerbe**

**Mag. Mira Unterkreuter**

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

04852/6633-6610

bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BA-368/2/50-2025

Lienz, 31.07.2025

**Winkler Hackgut GmbH, Lagerplatz auf GST-NR1072/2 KG Nikolsdorf, Neubau eines überdachten Unterstellplatzes für LKW Sattelzüge, Teilabbruch beim bestehenden Silo, bau- und gewerberechtliches Verfahren (Mitanwendung WRG)**

## **Kundmachung**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 03.06.2019, Zahl BA-368/2/6-2019 wurde der Winkler Hackgut GmbH die gewerberechtliche Genehmigung für den Betrieb eines Lagerplatzes auf Teilflächen des GST-NR 1072/2 KG Nikolsdorf zur Zwischenlagerung diverser Holzabfälle genehmigt.

Nunmehr hat die Winkler Hackgut GmbH mit Eingabe vom 23.07.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die baurechtliche Bewilligung und gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines überdachten Abstellplatzes zum Abstellen von 8 LKW Sattelzüge sowie den Teilabbruch des bestehenden Betonsilos auf dem GST-NR 1072/2 KG Nikolsdorf im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 32 ff. Tiroler Bauordnung (TBO) 2022, LGBl. 44/2022 idF LGBl. 07/2025 in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl 124/2018 zuletzt geändert mit LGBl. Nr.756/2022 sowie §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 150/2024, unter Mitanderwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß § 356b Abs. 1 Ziffer 6 GewO 1994 hinsichtlich der geplanten Oberflächenentwässerungsanlagen die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 19.08.2025**

**mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 09.00 Uhr**

**an Ort und Stelle**

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der

Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

### **Hinweis:**

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im **baurechtliche Bewilligungsverfahren** können von Nachbarn die gemäß § 33 Abs. 3 bis 6 TBO 2022 idgF normierten Einwendungen erhoben werden.

**Parteien können sich auch vertreten lassen.** Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

### **Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter [www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz](http://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz) kundgemacht wurde

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Unterkreuter